

entflohen war, ange schlagen, auch ihm selbst am 9. Mai durch eine Deputation in Freiburg persönlich überreicht. Diese Deputation war von 300 kaiserlichen Soldaten begleitet und blieb bei dem Papste, so daß letzterer von da an Gefangener der Synode war. Johannes erklärte sich zwar bereit, mit nach Konstanz zu gehen, verschob aber diesen für ihn äußerst bittern Schritt von einem Tage zum andern und beauftragte im Geheimen die Cardinäle d'Alilly, Filastre und Zabarella mit seiner Vertretung vor der Synode. Am 13. Mai wurde die 9. Sitzung gehalten; Johannes war noch nicht angekommen, und die drei Cardinäle erklärten, daß sie seine Vertretung nicht übernehmen könnten. Daraufhin ernannte die Synode eine Commission zur Einleitung des Prozesses und zur Verhörung der Zeugen und sprach am folgenden Tage in der 10. Sitzung die Suspension gegen Papst Johannes aus. Zur Begründung dieser Maßregel diente der Hinweis auf das sittlich schlechte Leben desselben und auf die von ihm verübte Simonie und Verschleuderung der Kirchengüter. Beides sei theils notorisch, theils durch die bisherigen Zeugenvernehmungen schon erwiesen. Die Commission setzte unterdessen ihre Arbeiten fort und hatte bis zum 16. Mai schon in 72 Artikeln ein ausführliches Sündenregister des Angeklagten aufgestellt, welches das ganze Leben desselben umfaßte und außer dem oben Angegebenen auch noch alles Dasjenige enthielt, wodurch er nach der Meinung der Konstanzer die Beilegung des Schismas absichtlich verzögert hatte. Am 17. Mai brachten die Deputirten der Synode den Papst von Freiburg nach Radolfszell in der Nähe von Konstanz; hier wurde er auf Befehl der Synode am 24. Mai in einen festen Thurm gesetzt und von Soldaten bewacht. Außerlich aller Hilfsmittel beraubt und ganz in der Gewalt seiner Gegner, war Johannes dazu auch noch moralisch niedergeschmettert, da die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen sich keineswegs alle entkräften ließen. Er weinte bitterlich, lieferte auf Verlangen sein Siegel aus und erklärte, in Allem sich der Sentenz des Concils zu unterwerfen, nur möge man auf seine Ehre, seine Person und seinen Stand Rücksicht nehmen. In der 11. Sitzung vom 25. Mai wurden von den 72 Anklagepunkten 54 verlesen; man hatte eben mit Rücksicht auf die Ehre des Angeklagten alle diejenigen ausgelassen, die sich auf angebliche Fleischesünden desselben bezogen. Abgesandte der Synode überreichten ihm am 27. Mai diese 54 Punkte und fragten ihn, wie er sich zum Prozeß stelle. Johannes verzichtete auf jede Vertheidigung und legte sein Schicksal ganz in die Hände der Synode; nur gab er den Deputirten einen Brief an Sigismund mit, worin er den Kaiser flehentlich bat, derselbe möge doch bewirken, daß ihm nach seiner Abhebung eine schonende Behandlung zu Theil werde. Am 29. Mai war dann die für das Schicksal Johannes' XXIII. entscheidende 12. Sitzung. Er selbst war trotz wieder-

holter Aufforderung nicht erschienen; das feindselig verlesene Abhebungsurtheil lautete: „Die hochwürdigste, allgemeine Synode zu Konstanz . . . erklärt nach Einsicht der gegen Papst Johannes XIII. formulirten und bewiesenen Artikel, und nachdem er seine Unterwerfung freiwillig ausgeprochen hat, 1. daß seine Entfernung vom Concil . . . unerlaubt für die Kirche Gottes und das Concil notorisch ärgerlich, für den Frieden und die Union der Kirche störend, dem Schisma förderlich und dem eigenen Versprechen des Papstes zuwider gewesen sei; 2. daß der Herr Johannes selbst ein notorischer Simonist, ein Verschleuderer der kirchlichen Güter und Rechte, ein schlechter Verwalter der Kirche im Geistlichen und Zeitlichen gewesen sei und noch sei; 3. daß er durch sein verabscheuungswürdiges und unpassendes Leben der Kirche Gottes und dem christlichen Volk vor und nach seiner Erhebung zum Papsthum Vergerniß gegeben habe, daß alle Maßnahmen fruchtlos gewesen seien, und daß er des Reichthums des Papstthums zu entsagen sei. 4. Die heilige Synode entbindet alle Gläubigen des Eides und Gehorsams gegen ihn und verbietet ihnen, ihn Abgesetzten je wieder Papst zu nennen und ihm gehorchen . . . 5. Sie bestimmt, daß er fortan in einem anständigen und sichern Ort unter Aufsicht des römischen und ungarischen Königs Sigismund leben müsse, und behält sich vor, nach Umständen auch noch weitere Strafen, die er verbietet, über ihn auszusprechen.“ Hierauf wurden ihm das päpstliche Wappen Johannes' abgeschlagen. Eine Gesandtschaft legte ihm am 31. Mai das Abhebungsurtheil vor, und er erklärte sich nach zweistündiger Bedenkzeit damit einverstanden. Am 3. Juni wurde er als kaiserlicher Gefangener nach das Schloß Gottlieben bei Konstanz gebracht. Über ihn ergangene Abhebungsurtheil fand in den Ländern, die ihm bisher angehangen hatten, keine Wirkung; nur Portugal hielt noch einige Zeit seiner Zustimmung jurid; erst im Juni 1418 ließ auch der König von Portugal sich von dem Land durch Gesandte in Konstanz vertreten.

Gregor XII. (s. d. Art.) hatte vor und nach seiner Erwählung eidlich versprochen, zu Gunsten des Unionswerkes nöthigenfalls abzudanken. In der Zeit befand er sich in einer sehr misslichen Lage. Noch vor Beginn des Concils hatte Venedig Neapel mit Johannes XXIII. aus Gräueln der Politik Frieden geschlossen, und das Caput der Friedens wurde Gregor XII., welcher, aus seiner bisherigen Residenz Gaeta vertrieben, sich nach Salerno herirrt, bis er bei seinem Freunde, dem Herzog Karl Malatesta von Rimini, ein Unterkommen fand. Seine ganze Obedienz bildeten außer dem Kaiser noch einige deutsche Bisthümer. Karl Malatesta wahrte zwar seinem Freunde treuen Schutz, doch war er schon seit der Synode von Papst Johannes' ersten Eiferer für das Werk der Union und mit Sigismund hierüber in beständiger Verbindung. Unter diesen Umständen konnten die Gesandten Gregors, wie wir oben gesehen,